

# RS Vwgh 1995/4/19 95/12/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1995

## Index

72/13 Studienförderung

### Norm

StudFG 1992 §49 Abs3;

StudFG 1992 §51 Abs1 Z3;

StudFG 1992 §6 Abs1;

StudFG 1992 §6 Abs5;

StudFG 1992 §8 Abs4 Z4;

### Rechtssatz

Weitet der Studierende seine (im übrigen Jahr betriebene) Halbtagsbeschäftigung in den Monaten Juli und September auf eine Ganztagsstätigkeit aus, ist die in diesen Monaten ausgeweitete Tätigkeit nicht als Ferialarbeit anzusehen, stellt doch § 8 Abs 4 StudFG 1992 (auf den § 49 Abs 3 StudFG 1992 verweist) nicht etwa bloß auf das in den Hauptferien ins Verdienen gebrachte (allenfalls höhere) Einkommen, sondern vielmehr darauf ab, daß diese Tätigkeiten AUSSCHLIEßLICH während der Hauptferien erfolgen, was aber bei einer ganzjährigen Tätigkeit, mag sie auch nur in den Hauptferien ausgeweitet werden, nicht der Fall ist. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn der Student in den fraglichen Sommermonaten den Dienstgeber zwecks Ausübung einer Ganztagsstätigkeit gewechselt hätte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120009.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)